

Theater des Schreckens: Eine diachrone Narratologie des Strafprozesses

Frank L. Schäfer

1. Neuland für die deutsche Rechtsgeschichtswissenschaft

Wir alle erinnern uns aus den Medien an große, spektakuläre Strafprozesse. Manche haben sich direkt vor unserer Haustür in Freiburg abgespielt. Die Taten, die Schicksale der Opfer oder das Nachtatverhalten der Täter im Prozess rufen regelmäßig emotionale und mediale, in manchen Fällen auch politische Reaktionen hervor. Zu Recht bezeichnete einmal der Historiker Richard van Dülmen den Strafprozess der Frühen Neuzeit als „Theater des Schreckens“.¹ Auch nach Abschaffung der Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland ist van Dülmens Verdikt eine durchaus treffende Beschreibung des heutigen Strafprozesses. Der Strafprozess ist ein Staatsschauspiel, das eine besondere Form der gesellschaftlichen Konfliktlösung inszeniert und uns mehr unfreiwillig als freiwillig einen Blick auf die ‚wahren‘ Herrschaftsverhältnisse hinter dem Bühnenbild des Gerichtssaals gewährt.

Der Begriff ‚Theater‘ bietet zugleich eine gute interdisziplinäre Überleitung. Wie der Untertitel „Eine diachrone Narratologie des Strafprozesses“ verrät, soll die Geschichte des Strafprozesses nicht aus dem gewohnten Blickwinkel der (trotz aller Bekenntnisse zu historischen Methoden) weithin normativ fixierten deutschen Rechtsgeschichtswissenschaft, sondern als Objekt der Narratologie betrachtet werden. Diese Sichtweise ist nicht zwingend, erweitert aber den Horizont der Rechtsgeschichte, hilft der Rechtsgeschichtswissenschaft bei der Evaluation ihrer klassischen Methoden und unterstützt sie beim interdisziplinären Brückenschlag zu anderen Geisteswissenschaften. Es geht um nicht weniger als um die Anschlussfähigkeit der Rechtsgeschichtswissenschaft an die wissenschaftliche Moderne. Studien zur Narratologie des Strafprozesses sind bislang ganz überwiegend jenseits der deutschen Rechtsgeschichts- und Rechtswissenschaft entstanden, so dass hier erheblicher Nachholbedarf besteht.²

¹ Siehe bereits im Titel: Richard van Dülmen, *Theater des Schreckens: Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit*, 6. unveränderte Aufl. (Beck'sche Reihe 349) (München: Beck, 2014).

² Siehe z. B. Lisa Kern-Griffin (Common Law), „Narrative, Truth, and Trial“, *The Georgetown Law Journal* 101 (2013), 281-335; Dominique Hipp (Geschichtswissenschaft), *Täter-narrative vor Gericht: Berichte aus Dachau, Mauthausen und Ravensbrück* (Arbeitstitel), Diss. Freiburg, 2018; Kati Hannken-Illjes (Sprechwissenschaft), „Geschichten und Gegenge-

Zum besseren Verständnis muss das geltende Strafprozessrecht an ausgewählten Stellen als Referenzpunkt mitbehandelt werden. Heute ist der Strafprozess in der Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Die in diesem Gesetzbuch enthaltenen Normen ähneln den Regieanweisungen für ein Theaterstück oder, in die Narratologie übersetzt, dem Modus der *externen Fokalisierung*. Der deutsche Strafprozess unterscheidet sich ganz erheblich vom US-amerikanischen Strafprozess, wie er nicht nur in den Medien, sondern auch in der englischsprachigen Literatur zur Narratologie im Gedächtnis abgelegt ist.³ Die Rolle des Strafrichters ist in der Bundesrepublik Deutschland weitaus stärker als in den USA, so dass der deutsche Strafprozess weitaus weniger advers angelegt ist. Das deutsche Gerichtsverfassungsrecht kennt keine Jury mit Geschworenen mehr, sondern nur Schöffen, die auf der Richterbank neben Volljuristen Platz nehmen. Auch differieren deutsches und US-amerikanisches Strafverfahren bei den Beweismitteln, beispielsweise beim Einsatz eines Lügendetektors oder bei der Reichweite verbotener Beweismittel (*fruit of the poisonous tree*). Es liegt auf der Hand, dass diese Unterschiede auch für die Narratologie bedeutsam sind.

2. Ein komplexes, dynamisches und vergängliches Korpus

Der Strafprozess generiert für die Narratologie nicht nur eine Erzählung im Urteilstext, sondern sehr viele weitere, sich teilweise widersprechende Erzählungen. Damit tritt uns der Strafprozess mit einem sehr dynamischen und damit äußerst komplexen Textkorpus entgegen, der sich an einigen Stellen nur mit profunden Kenntnissen des historischen bzw. gegenwärtigen Strafverfahrensrechts entwirren und deuten lässt.

schichten: Erzählen im Strafrecht“, in *Narrativität als Begriff: Analysen und Anwendungsbeispiele zwischen philologischer und anthropologischer Orientierung*, hrsg. von Matthias Aumüller (Berlin: de Gruyter, 2012), 281-297; Audun Kjus (Kulturgeschichte), *Stories at Trial* (Legal Semiotics Monographs 12), übers. John C. Anthony (Liverpool: Deborah Charles Publications, 2010); ferner ist hinzuweisen auf die Konferenz „Narratives in the Criminal Process“ in Bergen, 30.11–1.12.2018. – aus dem Bereich der Rechtswissenschaft: Andreas von Arnould und Stefan Martini, „Unreliable Narration in Law Courts“, in *Unreliable Narration and Trustworthiness: Intermedial and Interdisciplinary Perspectives*, hrsg. von Vera Nünning (Berlin: de Gruyter, 2015), 347-370; Gerhard Dannecker, „Narrativität im Recht: Zur Gestaltung der Sachverhalte durch die Gerichte“, in *Verfassungsvoraussetzungen: Gedächtnisschrift für Winfried Brugger*, hrsg. von Michael Anderheiden u. a. (Tübingen: Mohr, 2013), 621-642; nicht einschlägig: Brigitte Baur, *Erzählen vor Gericht: Klara Wendel und der „grosse Gauner- und Kellerhandel“ 1824–1827* (Clio Lucernensis 11) (Zürich: Chronos, 2014).

³ Im Detail Ruth Blufarb, *Geschichten im Recht: Übertragbarkeit von ‚Law as Narrative‘ auf die deutsche Rechtsordnung* (Recht und Literatur 3) (Baden-Baden: Nomos, 2017).

2.1 Pluralität der Autoren und Erzähler

Die Anzahl der Autoren und Erzähler ist im Strafprozess überaus groß. Als primäre Gruppe kommen die Prozessbeteiligten in Frage; sie sprechen *im* Strafprozess (Gerichtsrede im engeren Sinne), teilweise auch *über* den Strafprozess. Chronologisch betrachtet treten der Angeklagte, der Staatsanwalt, der Strafverteidiger, das Opfer (technisch: der/die Geschädigte) und die restlichen Zeugen auf; der Richter führt nach den Vorgaben der StPO die Regie. Hinzu kommen die Kriminalpolizei im Vorfeld des Prozesses und die Zuschauer. Auf alle diese Personen wird ausführlich einzugehen sein, da sie teils als Autoren, teils als Erzähler und zusätzlich als Figuren wirken. Vorab ist jedenfalls festzuhalten, dass es sich um eine sehr heterogene Gruppe mit ebenso unterschiedlichen Interessen handelt.

Als sekundäre Gruppe kommen alle Personen außerhalb des Strafprozesses in Betracht. Sie rezipieren zunächst fremde Erzählungen, können aber auch eigene, neue Erzählungen *über* den Prozess generieren. Auch diese Gruppe ist von höchst unterschiedlichen Interessen geprägt. Bereits während eines Prozesses erzählen die Medien über den Strafprozess. Sie bedienen damit das Informationsbedürfnis der Bürger, die aus Neugierde oder Anteilnahme unterrichtet werden wollen. Rechtsstudierende, Wissenschaftler und Rechtspraktiker nehmen von einem Prozess mit einiger Verzögerung zusätzlich Kenntnis, wenn das Urteil eine wichtige Rechtsfrage erörtert und schriftlich vorliegt. Strafrechtshistoriker befassen sich mit einem Prozess, soweit ihm wegen der beteiligten Personen, der Tat oder eines Rechtsproblems historische Relevanz zukommt.

2.2 Quellen wie Treibsand

Die Komplexität steigt sich durch die zeitlich begrenzte Verfügbarkeit vieler Erzählungen. Die Primärquellen für solche Erzählungen verändern sich im Zeitverlauf sehr stark. Während des Prozesses stehen kommunizierte Eindrücke der Zuschauer, Pressemitteilungen des Gerichtssprechers oder Interviews des Strafverteidigers zur Verfügung. Nicht in allen Fällen werden diese Erzählungen dauerhaft gespeichert. Das mündlich verkündete Urteil wird zunächst lediglich durch eine zusammenfassende Pressemitteilung dokumentiert. Später folgt die schriftliche Urteilsfassung, deren Details keinesfalls vollkommen mit der mündlichen Verkündung identisch sind.

Die Publikation der schriftlichen Urteilsfassung gestaltet sich höchst unterschiedlich.⁴ Zuerst sind Angebote im Bereich des digitalen Open Access zu nen-

⁴ Dazu Reinhard Walker, „Die Publikation von Gerichtsentscheidungen in der Bundesrepublik Deutschland: Entwicklung und Veröffentlichungslage“, *JurPC* 100 (1998), Abs. 1-104.

nen. Die Internetseite des Bundesgerichtshofes dokumentiert lückenlos die Entscheidungen auf Bundesebene.⁵ Die Rechtsdatenbanken der Bundesländer publizieren hingegen nur nach dem Gesichtspunkt juristischer Relevanz ausgewählte Entscheidungen.⁶ Im kommerziellen Bereich überschneidet sich im Zeitalter der Digitalisierung das Angebot der Fachzeitschriften (z. B. *Neue Juristische Wochenschrift*, *Neue Zeitschrift für Strafrecht*) und der elektronischen Datenbanken (Marktführer Beck-Online und Juris). Bei sonstigen, nicht publizierten Entscheidungen steht Journalisten ein presserechtlicher Anspruch auf Überlassung einer Urteilsabschrift zu,⁷ sonstigen Dritten nach § 475 StPO nur ausnahmsweise bei berechtigtem Interesse.⁸ In jedem dieser Fälle darf die Veröffentlichung bzw. Überlassung zum Schutz der Persönlichkeitsrechte lediglich anonymisiert erfolgen.

Am Ende können in Einzelfällen die Verfahrensakten in Staatsarchiven eingesehen werden. Erst mit der Einsichtnahme in das Archivgut kann die Strafrechtsgeschichte und somit auch die Narratologie umfassend auf das Korpus zugreifen. Bis dahin ist es allerdings ein steiniger und langer Weg. Der Aktenumfang fällt im Einzelfall höchst unterschiedlich aus, da die Normen über die Akten (z. B. die Aktenordnungen der Bundesländer⁹) deren Inhalt nicht selbst definieren.¹⁰ Im Maximum reicht der Umfang der Verfahrensakte von der Strafanzeige über Vernehmungs-, Verhandlungsprotokolle, Gutachten, über das schriftliche Urteil bis hin zur Kostenabrechnung und Vollstreckung im Anschluss an den Prozess.¹¹

Die Verfahrensakten werden zunächst von der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht aufbewahrt, wo sie der Einsichtnahme Dritter grundsätzlich entzogen sind. Die Fristen reichen je nach Verfahren bis zu 30 Jahre.¹² Welche Akten da-

⁵ Z. B. <http://juris.bundesgerichtshof.de/>.

⁶ Z. B. <http://www.landesrecht-bw.de>.

⁷ Dazu Holm Putzke und Jochen Zenthöfer, „Der Anspruch auf Übermittlung von Abschriften strafgerichtlicher Entscheidungen“, *Neue Juristische Wochenschrift* (2015), 1777-1793.

⁸ Bundesgerichtshof, „Beschluss vom 20.6.2018 – 5 AR (Vs) 112/17“, *Neue Juristische Wochenschrift* (2018), 3123.

⁹ Z. B. „Aktenordnung für die Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 13.12.1983, Aktenzeichen 1454 – I – 236/83, *Justiz- und Ministerialblatt Bayern* (1984), 13.

¹⁰ Dazu Gunther Warf, „Der Begriff der Akte und ihre Vorlage im Strafverfahren“, *Neue Juristische Wochenschrift* (2015), 3195-3200.

¹¹ Jürgen Finger und Sven Keller, Hg., *Vom Recht zur Geschichte: Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte* (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2009); allgemein Rainer Polley, „Die deutschen Archivgesetze: Richterrecht, Kommentierungen, Forschungen. Zum Anspruch des Bürgers auf Vernichtung von Archivgut“, *Archivalische Zeitschrift* 90 (2008), 65-90.

¹² Z. B. „Anlage zur Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsverordnung)“ vom 29.7.2010, *Gesetz- und Verwaltungsblatt Bayern* (2010), 644.

nach dauerhaft archiviert werden, legen interne Normen fest, die auf den Empfehlungen der ARK¹³ und seit 2015 auf denen der KLA¹⁴ basieren. Beispielhaft ist die Dienstanweisung für Baden-Württemberg; dort sind Akten nach gesetzlichen Aufbewahrungsbestimmungen zu archivieren, wenn ihnen rechtsgeschichtliche oder rechtswissenschaftliche Bedeutung zukommt (Punkt 2.3.1 der Dienstanweisung).¹⁵ Die Archivierungspflicht umfasst im Bereich des Strafprozesses Akten „über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit, Angriffe gegen die verfassungsgemäße Ordnung und gegen Regierungen oder die Gesetzgebungsorgane, Demonstrationen, Unruhen, politisch motivierte Straftaten, Fahnenflucht, Dienstflucht, Straftaten im Amt“, über „zeittypische Kriminalität oder über Fälle mit bemerkenswertem sozialem Hintergrund (zum Beispiel Wirtschaftsstraftaten, Rauschgiftmissbrauch, Jugend- und Ausländerkriminalität, Umweltstraftaten)“ und „über Verfahren wegen unter dem nationalsozialistischen Regime begangener Gewalttaten (zum Beispiel Verfolgung aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen, Tötungen in Konzentrationslagern und Heilanstalten, Kriegsverbrechen)“ (Punkt 2.3.3 der Dienstanweisung). Auf Bundesebene ist auf die Richtlinien für die Archivierung zu den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs hinzuweisen.¹⁶ Die Auswahl umfasst die „durch den BGH als historisch wertvoll bezeichneten Akten“, die „in die Amtliche Sammlung bzw. das Nachschlagewerk des BGH aufgenommenen Prozesse“, „Prozesse zu den Deliktarten §§ 174-176 StGB [sexueller Missbrauch], § 181 StGB [ehemals schwerer Menschenhandel, jetzt § 232a StGB], §§ 211-213 StGB [Mord und Totschlag], § 218 StGB [Abtreibung] sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit.“ Alle sonstigen Akten werden vernichtet.

Die Frist für die Benutzungsfreigabe der archivierten Akten hängt von der konkreten Archivordnung, von Datenschutzregelungen sowie von den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen ab, wobei hier unterschiedliche Schutzfristen zu beachten sind.¹⁷ So darf nach § 6 Abs. 2 Landesarchivgesetz Ba-

¹³ Konferenz der Archivreferentinnen und -referenten und Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder.

¹⁴ Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder.

¹⁵ Z. B. für Baden-Württemberg die „Innerdienstliche Anordnung des Justizministeriums zur Aufbewahrung und Aussonderung der Unterlagen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden“ vom 25.3.2015 – Az: 1452/0247, abrufbar unter <https://www.landesarchiv-bw.de>.

¹⁶ Datenbank *invenio*, Anmerkungen zu Bestandssignatur B 283 auf <http://www.bundesarchiv.de/>.

¹⁷ Überblicke bei Stefan Ittner, „Zugangsregelungen zu Archivgut in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder“, *Perspektive Bibliothek* 1.1 (2012), 196-215; Martina Wiech, „Veränderungen im Zugang zu Archivgut im Spiegel der rechtlichen Rahmenbedingungen“, in *Neue Wege ins Archiv – Nutzer, Nutzung, Nutzen: 84. Deutscher Archivtag in Magdeburg*, hrsg. vom Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (Fulda: Selbstverlag des VdA, 2016), 201-210.

den-Württemberg personenbezogenes Archivgut (dazu zählen Strafprozesse) frühestens 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person eingesehen werden.¹⁸ Damit ist allerdings nur das Recht zur Einsichtnahme eröffnet. Soweit im Einzelfall das Archivgut urheberrechtlich geschützte Texte enthält, die veröffentlicht werden sollen, setzt § 64 Urheberrechtsgesetz mit 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers eine weitere, höchst lange Frist.

Nicht zur Verfahrensakte, sondern zu den sog. „Sonderheften“ gehören die für die Rechtsgeschichte besonders interessanten Entscheidungsentwürfe und Voten der Richterbank, die einen tiefen Blick in den geheimen Maschinenraum der Justiz gewähren (stellvertretend § 34 Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts).¹⁹ Sie werden nur in seltenen Fällen archiviert (explizit für das Bundesverfassungsgericht § 35b Abs. 5 S. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz). Im Einzelfall kommen weitere Quellen hinzu, die aber mit Ausnahme von an Behörden gerichteten Schreiben (etwa Gnadengesuche während der Strafvollstreckung) höchstens in Privatarchive die Zeitläufe überdauern. Zu nennen sind interne behördliche Notizen im Sinne einer kurzzeitigen Gedankenstütze, die ebenfalls nicht unter den Begriff der Verfahrensakte fallen (§ 2 Nr. 1 Informationsfreiheitsgesetz, § 46 Abs. 2 S. 2 Bundesdatenschutzgesetz alte Fassung). Ferner ist an Tagebücher oder Memoiren der Prozessbeteiligten sowie an die dem Anwaltsgeheimnis unterliegende Handakte des Strafverteidigers zu denken.

2.3 Die Vergänglichkeit des gesprochenen Wortes

Ausgerechnet der wichtigste Teil des Korpus, die Aussagen des Angeklagten und der Zeugen, sind in Deutschland nur eingeschränkt zugänglich.²⁰ Bei der Vernehmung im vorgerichtlichen Ermittlungsverfahren werden teilweise Wortlautprotokolle angefertigt, auch Videoaufnahmen von Zeugenaussagen sind nach § 58a StPO gestattet. Ganz anders liegt es im folgenden Strafprozess, in den die vorprozessualen Wortlautprotokolle und die Videoaufnahmen (vgl. § 255a StPO) nur ausnahmsweise zum Beweis eingeführt werden dürfen.

§ 273 Abs. 2 S. 1 StPO ordnet zur Protokollierung während des Strafprozesses an: „Aus der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen [...]“. Danach besteht beim Amtsgericht (unterteilt in Strafrichter und Schöffengericht) keine Pflicht zur Anfertigung eines Wortlautpro-

¹⁸ „Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz) Baden-Württemberg“ vom 27.7.1987, *Gesetzblatt Baden-Württemberg* (1987), 230.

¹⁹ Vom 19.11.2014, *Bundesgesetzblatt* (2015) I, 286.

²⁰ Dazu neuerdings Bertram Schmitt, „Die Dokumentation der Hauptverhandlung“, *Neue Zeitschrift für Strafrecht* (2019), 1-10.

tokolls über einzelne Aussagen. § 273 Abs. 2 S. 2 StPO überlässt es vielmehr dem Ermessen des Vorsitzenden, ob er beispielsweise zum Zeugenschutz (zur Vermeidung einer erneuten Vernehmung in zweiter Instanz) „anstelle der Aufnahme der wesentlichen Vernehmungsergebnisse in das Protokoll einzelne Vernehmungen im Zusammenhang als Tonaufzeichnung zur Akte“ nimmt. Im Umkehrschluss bedeutet die Norm ferner, dass bei Verfahren oberhalb des Amtsgerichts kein Wortlautprotokoll anzufertigen ist. Denn für Verfahren mit erster Instanz am Landgericht (z. B. für Mord) und am Oberlandesgericht (z. B. für Terrorakte) existiert keine höhere Instanz, bei der die erneute Vernehmung nach § 325 StPO durch die Verlesung der „Protokolle über Aussagen der in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges vernommenen Zeugen“ ersetzt werden könnte.²¹ Die nächsthöhere Instanz für Verfahren am Land- und Oberlandesgericht, der Bundesgerichtshof, ermittelt als bloßes Revisionsgericht den Sachverhalt nicht erneut, sondern überprüft ein Urteil nur auf Rechtsfehler und stützt sich dazu auf den bereits festgestellten Sachverhalt. Da die schweren Straftaten in nur einer Tatsacheninstanz vor dem Landgericht bzw. dem Oberlandesgericht verhandelt werden, fehlt für große Teile des deutschen Strafprozesses somit ein Wortlautprotokoll zur Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen.

Die Wortlautprotokollierung ist am Land- und Oberlandesgericht in jeweils erster Instanz nach § 273 Abs. 3 StPO nur anzuordnen, wenn die „Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung“ für das Verfahren entscheidend ist. Diese Ausnahme-norm hat in der Rechtspraxis fast keine Bedeutung. Auch die audiovisuelle Vernehmung von Zeugen, die der Narratologie ein Ersatzkorpus liefern könnte, ist während des Prozesses nur ausnahmsweise nach § 247a StPO erlaubt. Dem Gericht bleibt es daneben zwar unbenommen, als interne Gedächtnisstütze Tonbandaufnahmen anzufertigen.²² Doch sind diese Aufnahmen nicht Teil der Verfahrensakten und somit regelmäßig für Außenstehende nicht verwertbar.

Die mangelnde Dokumentation der Aussagen im Strafprozess ist nicht nur für die Narratologie ein großes Problem, sondern auch für Rechtspolitik und Zeitgeschichte ein Ärgernis ersten Ranges. Die *Süddeutsche Zeitung* kommentiert dazu anlässlich des NSU-Prozesses (2013-18): „Denn es gibt kein Protokoll; nicht im Strafprozess. Das aber weiß kaum jemand. Wer im Bundestag die Stenografen sitzen sieht, die jedes Wort mitschreiben, der kann sich nicht vorstellen, dass ausgerechnet im Strafprozess, wo es um Mord und Totschlag geht, um lebenslang oder Bewährung, nichts protokolliert wird. In den Protokollen ste-

²¹ Siehe Claus Roxin und Bernd Schünemann, *Strafverfahrensrecht: Ein Studienbuch*, 29. Aufl. (München: Beck, 2017), § 51 Rn. 4.

²² Tobias Kulhanek in *Münchener Kommentar zur StPO*, hrsg. von Christoph Knauer, Hans Kudlich und Hartmut Schneider, Bd. 3/2 (München: Beck, 2018), § 169 Gerichtsverfassungsgesetz, Rn. 36, m.w.N.

hen nur lapidare Sätze wie: ‚Der Zeuge erschien und machte Angaben zur Sache.‘ Was er sagte, steht da nicht. Oder: ‚Der Zeuge wurde unvereidigt entlassen.‘ Welche Fragen ihm gestellt wurden, erfährt man nicht.“²³ Das Netzwerk „NSU-Watch“ fertigte daher privat Wortlautprotokolle an und stellte sie der Öffentlichkeit zur Verfügung.²⁴ Angesichts der historischen Bedeutung des Prozesses ist das eine legale und legitime Vorgehensweise, um die Gerichtsöffentlichkeit über die Wände des Gerichtssaales hinaus in die demokratische Öffentlichkeit zu tragen.

3. Epochen des Strafprozesses

Die Breite des Korpus unterliegt aus diachroner Perspektive ganz erheblichen Schwankungen. Die Frage beim historischen Gang durch die sehr unterschiedlichen Arten des Strafverfahrens lautet, welche dieser Verfahren überhaupt eine Erzählung und somit ein brauchbares Korpus liefern.

3.1 Archaische Rechtsschicht – Blutrache

Am historischen Ausgangspunkt existierten weder Staat noch Kriminalstrafe. Im Altertum, im Frühmittelalter und über weite Strecken des Hoch- und Spätmittelalters mussten das Opfer und seine Sippe das Recht selbst in die Hand nehmen und dem Täter gegenüber Rache üben.²⁵ Alternativ konnten das Opfer bzw. dessen Sippe mit dem Täter einen Sühnevertrag abschließen, der den Täter zur Zahlung eines sog. *Wergeldes*, zu einer Sühneleistung verpflichtete.²⁶ Aus heutiger Sicht ist dieser Sühnevertrag als privatrechtlicher Vergleich (§ 779 Bürgerliches Gesetzbuch) nach einem Delikt (privatrechtliche Rechtsverletzung mit Schadensersatz als Rechtsfolge) bzw. nach einer Straftat mit der Rechtsfolge

²³ Annette Ramelsberger, „Ein Protokoll, das nichts protokolliert, ist keines“, *Süddeutsche Zeitung Online* 20. Jul. 2017, eingesehen am 1. März 2019, <https://www.sueddeutsche.de/politik/nsu-prozess-ein-protokoll-das-nichts-protokolliert-ist-keines-1.3596042>; siehe auch Pia Lorenz, „Dokumentation der Hauptverhandlung im Strafprozess ‚Wie kann man das von einem Richter erwarten?‘“, *Legal Tribute Online* 25.6.2018, eingesehen am 1. März 2019, <https://www.lto.de/recht/justiz/j/strafprozess-hauptverhandlung-dokumentation-wortprotokoll-revision-rechtsmittelinstanz/>.

²⁴ Annette Ramelsberger u. a., Hg., *Der NSU-Prozess: Das Protokoll*, 5 Bde. (München: Verlag Antje Kunstmann, 2018).

²⁵ Dazu Hartmut Böttcher, „Blutrache“, in *Reallexikon der germanischen Altertumskunde*, hrsg. von Heinrich Beck, Dieter Geuenich und Heiko Steuer, Bd. 3, 2. Aufl. (Berlin: de Gruyter, 1978), 85-101; Peter Oestmann, *Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren* (Wege zur Rechtsgeschichte 1) (Köln: Böhlau, 2015), 34-54.

²⁶ Siehe Andreas Roth, „Wergeld“, in *Lexikon des Mittelalters*, hrsg. von Robert-Henri Bautier, Robert Auty und Norbert Angermann, Bd. 8 (München/Zürich: LexMA-Verlag, 1997), 2199-2201.

eines Schadensersatzes einzuordnen. Das Adhäsionsverfahren nach § 403 StPO, mit dem vermögensrechtliche private Ansprüche im Strafverfahren geltend gemacht werden können, ist ein Relikt aus dieser archaischen Zeit.

Für Erzählungen verbleibt innerhalb des Sühneverfahrens nur wenig Raum. Narrativität setzt nach einer klassischen Definition die „Anwesenheit von mindestens zwei Handlungen oder Ereignissen in zeitlicher Abfolge“ voraus, die „aufeinander bezogen sind“. Des Weiteren sollen „die Ereignisse spezifisch auf der Zeit-Raum-Achse lokalisierbar sein.“²⁷ In vielen Fällen gingen dem Aushandeln der Sühneleistung teils widersprechende Erzählungen von Täter bzw. Opfer voraus. Der Sühnevertrag selbst nimmt aber nur auf die Parteien und eine bestimmte Tat Bezug, d.h. auf ein singuläres Ereignis. Was bleibt, sind historische Erzählungen *über* die Abwendung der Selbsthilfe.

3.2 Früh- und Hochmittelalter – Formalisierung

In seltenen Ausnahmefällen trat ein formalisiertes Gerichtsverfahren an die Stelle der Selbsthilfe. Da weder Staat noch Staatsanwaltschaft existierten, musste das Opfer im sog. *Akkusationsverfahren*, d.h. Anklageverfahren, den Täter selbst vor Gericht verklagen.²⁸ Das heutige Strafprozessrecht ermöglicht die Privatklage in § 374 StPO nur noch bei leichten Taten gegen persönliche Rechtsgüter. Das Gericht des Akkusationsverfahrens war mehr Moderator als Entscheider. Ein Urteil musste nicht gefällt werden, wenn sich die Parteien unter tatkräftiger Hilfe des Gerichts auf eine Sühneleistung einigten. In seltenen Fällen verfolgte ein starker Herrscher Unrecht im Bereich von Gemeinschaftsgütern (z. B. Altarschändung) oder Kapitalverbrechen auch ohne Privatklage. Ebenso lag es bei Majestätsverbrechen, d.h. persönlichen Angriffen gegen den Herrscher, da hier Opfer und Gerichtsherr zusammenfielen.²⁹

Mit Ausnahme des summarischen Verfahrens bei Majestätsverbrechen, wo ein Schnellverfahren durchgeführt wurde, setzte sich das Gericht wie noch heute in der anglo-amerikanischen Jury aus einem Richter und den Schöffen zusammen. Anders als im anglo-amerikanischen Recht legte der Richter aber nicht einmal das Strafmaß fest. Die Schöffen entschieden vollumfänglich über

²⁷ Monika Fludernik, *Erzähltheorie: Eine Einführung*, 3. Aufl. (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2010), 176f.

²⁸ Dazu Andreas Roth, „Anklage“, in *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hrsg. von Albrecht Cordes u. a., Bd. 1, 2. Aufl. (Berlin: Erich Schmidt, 2008), 244f.

²⁹ Überblick bei Jürgen Weitzel, Hg., *Hohheitliches Strafen in der Spätantike und im frühen Mittelalter* (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas: Symposien und Synthesen 7) (Köln: Böhlau, 2002).

Tatfrage (Tathergang), Rechtsfrage (Subsumtion unter eine Straftat) sowie über das Strafmaß.³⁰ Für den Richter verblieb demnach allein die Verfahrensleitung.

Da in einem Strafverfahren die Beweislage in den seltensten Fällen eindeutig ist, musste das Gericht eigene Ermittlungen anstellen. Die dazu eingesetzten Mittel dienten aber nicht zur Aufklärung der materiellen Wahrheit.³¹ Vielmehr führte das Gericht ein Gottesurteil herbei. Dem Angeklagten wurde ein sog. *Reinigungseid* aufgegeben, mit dem er sich vom Schuldvorwurf reinwaschen konnte.³² Dazu musste er Gott anrufen und auf einen heiligen Gegenstand schwören. Falls der Angeklagte die Eidesformel fehlerfrei mündlich wiedergeben konnte, galt er als unschuldig, bei Fehlern (z. B. Stottern oder Verhaspeln eines Wortes) dagegen als schuldig. Dahinter stand der Gedanke, dass Gott einen Meineid durch Einwirkung auf den Angeklagten unterbinden werde. Der Angeklagte durfte sich manchmal von Eideshelfern aus seinem Verwandten- und Bekanntenkreis unterstützen lassen.³³ Sie bezeugten ebenfalls nicht die materielle Wahrheit des Tathergangs, sondern den guten Leumund des Angeklagten. Standen keine Eideshelfer bereit, konnte das Gericht statt eines Reinigungseides auf andere Formen des Gottesurteils zurückgreifen, beispielsweise auf das Laufen über glühende Kohlen oder auf einen Zweikampf zwischen dem Angeklagten und einer Person der Opfersippe.³⁴ In einem derart formalisierten Verfahren, das überhaupt nicht auf die Erkenntnis des Tathergangs abzielte, blieb nur wenig Raum für Erzählungen. Die Gottesurteile enthielten in ihrer Performanz keine Erzählung, sondern konnten nur Gegenstand einer späteren Erzählung werden, beispielsweise einer Erzählung über einen Zweikampf.

3.3 Spätmittelalter und Frühe Neuzeit – Inquisitionsprozess

Der aus dem Kirchenrecht stammende Inquisitionsprozess mischte die Karten im Strafprozess nach 1200 für rund 600 Jahre vollkommen neu.³⁵ Die Kirche führte nach Schwierigkeiten mit der disziplinarischen Verfolgung innerkirchli-

³⁰ Dazu Friedrich Battenberg, „Schöffen, Schöffengericht“, in *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hrsg. von Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann und Dieter Werkmüller, Bd. 4, 1. Aufl. (Berlin: Erich Schmidt, 1990), 1463-1469.

³¹ Überblick bei Oestmann, *Wege zur Rechtsgeschichte*, 72-82.

³² Stefan Esders, „Der Reinigungseid mit Helfern: Individuelle und kollektive Rechtsvorstellungen in der Wahrnehmung und Darstellung frühmittelalterlicher Konflikte“, in *Rechtsverständnis und Konfliktbewältigung: Gerichtliche und außergerichtliche Strategien im Mittelalter*, hrsg. von Stefan Esders (Köln: Böhlau, 2007), 55-78.

³³ Siehe Jürgen Weitzel, „Eideshelfer“, in *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hrsg. von Albrecht Cordes u. a., Bd. 1, 2. Aufl. (Berlin: Erich Schmidt, 2008), 1261-1263.

³⁴ Siehe Wolfgang Schild, „Gottesurteil“, in *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hrsg. von Albrecht Cordes et al., Bd. 2, 2. Aufl. (Berlin: Erich Schmidt, 2012), 481-491.

³⁵ Überblicke bei Gianna Burret, *Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler: Rezeption des gelehrten Rechts in der städtischen Rechtspraxis* (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 27) (Köln: Böhlau, 2010); Alexander Krey, „Inquisitionsprozess“, in

cher Taten die Anklage durch Amtspersonen ein. Der Inquisitionsprozess war ein schriftliches Verfahren ohne Gerichtsöffentlichkeit und ohne an die Parteien ausgegebene Urteilsbegründung. Das verlieh dem Inquisitionsprozess das Gepräge eines Geheimverfahrens. Der Inquisitionsprozess basierte auf zwei Prinzipien: Erstens auf der *Offizialmaxime*, das heißt auf dem Verfahren von Amts wegen.³⁶ Die Strafverfolgung lag nicht mehr in den Händen des Opfers, sondern beim gelehrten Richter. Das Prinzip der Gewaltenteilung war unbekannt, Ankläger und Richter waren ein und dieselbe Person, die altertümlichen Schöffen waren weggefallen. Zweitens ist die *Instruktionsmaxime* zu nennen.³⁷ Mit dem Verbot des Gottesurteils sollte nunmehr die materielle Wahrheit im Prozess erforscht werden. Das Geständnis des Täters avancierte damit zum wichtigsten Beweismittel. Der Zeugenbeweis als weiteres Beweismittel wechselte seine Rolle vom Bezeugen des guten Leumunds hin zum Bezeugen des Tathergangs.

Die Folgen dieser Umstellung des Verfahrensrechts waren gewaltig. Die nunmehr zentrale Rolle des Geständnisses zur Wahrheitssuche öffnete den Weg zur Folter als Mittel im Strafverfahren. Wo weder Zeugen in ausreichender Anzahl bereitstanden noch der Angeklagte freiwillig ein Geständnis ablegen wollte, ordnete die Obrigkeit an, das Geständnis bei Vorliegen eines ausreichenden Anfangsverdachts zu erpressen. Aus narratologischer Sicht bietet der Inquisitionsprozess mangels Gerichtsöffentlichkeit und Urteilsbegründung nur ein sehr beschränktes Korpus. Die Wissenschaft muss auf Geständnis- und Zeugenprotokolle sowie auf interne Entscheidungsvorlagen der Gerichte und Tagebücher einzelner Richter zurückgreifen, um die Erzählungen der Verfahrensbeteiligten zu ermitteln.

3.4 Moderne – Ausdifferenzierung der Rollen im Spontantheater

Nach der großen Wende vom Alten Reich zum Deutschen Bund setzten sich die Ideen der Aufklärung auch im Strafverfahren durch. Der moderne Strafprozess ist ein Kind der Französischen Revolution. Das neue Strafverfahren behielt zwar die auch für die Narratologie wichtige *Instruktionsmaxime* bei, löste aber im Übrigen den Inquisitionsprozess in Kontinentaleuropa ab. Mit dem Staatsanwalt hielt die Gewaltenteilung Einzug in den Strafprozess.³⁸ Der moderne

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. von Albrecht Cordes u. a., Bd. 2, 2. Aufl. (Berlin: Erich Schmidt, 2012), 1243-1248.

³⁶ Dazu Roxin und Schünemann, *Strafverfahrensrecht*, § 12 Rn. 1-5.

³⁷ Dazu Roxin und Schünemann, *Strafverfahrensrecht*, § 15 Rn. 1-7.

³⁸ Ausführlich Ernst S. Carsten und Erardo Christoforo Rautenberg, *Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart: Ein Beitrag zur Beseitigung ihrer Weisungsabhängigkeit von der Regierung im Strafverfahren*, 3. Aufl. (Baden-Baden: Nomos, 2015).

Prozess zeichnet sich durch Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit aus. Der Strafprozess soll in jeder Hinsicht für alle Verfahrensbeteiligten sowie für die Öffentlichkeit transparent verlaufen. Alle diese Prinzipien sind für die Narratologie wichtig, da sich erst mit dieser Prozessform der Prozess auf sehr verschiedenen Ebenen voll und ganz dynamisch (und narrativ) entfalten kann. In seiner Performanz ähnelt der moderne Strafprozess aus Sicht des Zuschauers im Gerichtssaal dem Spontantheater. Erst die Urteilsbegründung sperrt die Spontaneität des Verfahrens in die textuelle Konservendose der Schriftlichkeit ein.

Im Detail ordnet der heutige § 169 Abs. 1 S. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) die Öffentlichkeit des Verfahrens an: „Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich.“ Das Wort „öffentlich“ ist auf die körperliche Präsenz von Zuschauern beschränkt, wie die weiteren Sätze und Absätze der Norm belegen. § 169 Abs. 1 S. 2 GVG verbietet „Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts“. Das Gericht darf aber seit 2018 nach § 169 Abs. 1 S. 3 GVG die simultane „Tonübertragung in einen Arbeitsraum“ für Medienvertreter gestatten, ebenso nach § 169 Abs. 2 S. 1 GVG, die Archivierung von Tonaufnahmen „zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken“, „wenn es sich um ein Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland handelt“. Der Gesetzgeber nahm sich mit letzterer Ausnahme den ersten Auschwitz-Prozess (1963-65) zum Vorbild: „Große Teile der Hauptverhandlungen wurden auf Tonband aufgezeichnet, obwohl Ton- und Bildaufzeichnungen zur Information der Öffentlichkeit bereits damals nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes verboten waren und im Verlauf des Prozesses § 169 S. 2 GVG [heute § 169 Abs. 1 S. 2 GVG] eingeführt wurde. Das Gericht ließ diese Aufzeichnungen für gerichtsinterne Zwecke anfertigen. Im Rahmen journalistischer Recherchen wurden die Aufnahmen 1990 wiederentdeckt und in erheblichem Umfang zusammen mit noch vorhandenen alten Lichtbildaufnahmen zur Erstellung eines Dokumentationsfilmes über den Auschwitz-Prozess [...] verwertet.“³⁹

Der in der Strafprozessordnung an mehreren Stellen (z. B. §§ 33, 261 StPO) angedeutete Grundsatz der Mündlichkeit besagt, dass nur der mündlich vorgelegte Prozessstoff in der Hauptverhandlung dem Urteil zugrunde gelegt werden darf. Alles, was im Verfahren geschieht, etwa die Vernehmung des Angeklagten, die Beweisaufnahme (insbes. die Zeugenbefragung), die Plädoyers, muss mündlich erfolgen. Ansonsten wäre die Öffentlichkeit eine leere Hülse. § 250 StPO kodifiziert zuletzt das Unmittelbarkeitsprinzip, das die Öffentlichkeit und Mündlichkeit absichert: „Beruht der Beweis einer Tatsache auf der

³⁹ Deutscher Bundestag, *Drucksache* 18/10144, 19.

Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.“ Bei Zeugen darf der Richter daher zum Beweis nicht ausschließlich auf deren polizeiliche Vernehmungsprotokolle zurückgreifen. Er darf solche Protokolle bei Erinnerungslücken aber zum Vorhalt einsetzen und zum Beweis vorlesen, wenn der Zeuge erklärt, er erinnere sich zwar nicht mehr an den Inhalt seiner Aussage, er habe aber damals bei der Vernehmung zutreffende Angaben gemacht.

4. Akteure im Prozess

Werfen wir nun unter der Frage, wer wem etwas erzählt, einen Blick auf die Beteiligten im Strafprozess. Dabei soll der Schwerpunkt auf dem heutigen Verfahrensrecht liegen. Die Beteiligten können als Autor, Erzähler, Figuren oder als Adressaten auftreten.

4.1 Der Angeklagte

Der Angeklagte rahmt die Hauptverhandlung erzählerisch ein. Der Richter befragt ihn im ersten Akt der Hauptverhandlung noch vor Verlesung der Anklage zu seinen persönlichen Verhältnissen (§ 243 Abs. 2 StPO). Dem Angeklagten gebührt nach § 258 Abs. 2 StPO beim Schlussvortrag auch das letzte Wort vor der Urteilsverkündung. Erzählerisch am wichtigsten ist aber die Einlassung des Angeklagten dazwischen (§ 243 Abs. 5 S. 2 StPO). Besonders wichtig ist das Geständnis; darunter ist das Zugestehen der Tat oder einzelner Tatsachen, die für die Entscheidung zur Schuld oder Rechtsfolgenfrage erheblich sein können, zu verstehen.⁴⁰ Der Übergang eines Geständnisses zum Leugnen als weiterer Form der Einlassung ist fließend.

Schwieriger ist die Frage nach der Autorschaft zu beantworten. Im Inquisitionsprozess der Frühen Neuzeit trifft die Narratologie in vielen Fällen auf durch Folter erpresste Geständnisse.⁴¹ Die zeitgenössischen Juristen erkannten durchaus das Dilemma, dass ein erpresstes Geständnis schwerlich als Schuldeingeständnis taugte. Das Reichsstrafgesetzbuch von 1532, die *Constitutio Criminalis*

⁴⁰ Helmut Kreicker in *Münchener Kommentar zur StPO*, hrsg. von Christoph Knauer, Hans Kudlich und Hartmut Schneider, Bd. 2 (München: Beck, 2016), § 254 StPO Rn. 21.

⁴¹ Eingehend zur Folter statt aller Mathias Schmoeckel, *Humanität und Staatsraison: Die Abschaffung der Folter in Europa und die Entwicklung des gemeinen Strafprozess- und Beweisrechts seit dem hohen Mittelalter* (Norm und Struktur 14) (Köln: Böhlau 2000); Robert Zagolla, *Im Namen der Wahrheit: Folter in Deutschland vom Mittelalter bis heute* (Berlin: be.bra Verlag, 2006).

Carolina, demonstriert das eindringlich.⁴² Relevant sollte nur das Geständnis sein, dass die gefolterte Person *nach* der Folter zu Protokoll gab (Artikel 58). Auch sollte ein Richter mit einem Abstand von mindestens einem Tag zur Folter das Geständnis durch Vorhalt des Protokolls außerhalb des Folterraumes überprüfen (Artikel 56). Diese Maßnahmen zur Herstellung eines Abstandes zwischen Folter und juristisch relevantem Geständnis können aber nicht über die Unfreiheit des Geständnisses hinwegtäuschen. Erzähler und Autor des Geständnisses fallen *aus heutiger Perspektive* auseinander. Der die Folter überwachende Richter gibt den Inhalt des Geständnisses vor und ist somit als Autor des Geständnisses einzustufen. Das in seinem Willen gebrochene Folteropfer dient nur als Erzähler, um den Schein eines freien Geständnisses zu wahren. Aus Sicht der zeitgenössischen Juristen freilich bestand dieser Widerspruch nicht; für sie war der Delinquent der Autor und somit voll für sein Geständnis verantwortlich.

Ganz anders stellt sich die Lage im heutigen Strafprozess dar. Das Geständnis des Angeklagten hat im Zeitalter der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 261 StPO) die zentrale Position verloren, die es im Inquisitionsprozess innehatte. Das Geständnis ist weder Voraussetzung für eine Verurteilung, noch ist der Richter an den Inhalt des Geständnisses gebunden. Das Geständnis zählt nicht einmal zu den förmlichen Beweismitteln, gleichwohl kann es die Grundlage des Urteils bilden. Die Motive für das Geständnis sind höchst unterschiedlich. Der Angeklagte kann eine Strafmilderung erreichen wollen, er kann aber auch apathisch sein, er will in das Gefängnis oder an der Stelle des Täters bestraft werden oder er möchte sich ein Alibi für eine andere, schwerere Tat beschaffen.

§ 136a Abs. 1 StPO verbietet in Abkehr vom Inquisitionsprozess und von den menschenunwürdigen Praktiken des Nationalsozialismus folgende Praktiken zur Erpressung eines Geständnisses: Misshandlung, Ermüdung, körperliche Eingriffe, die Verabreichung von Mitteln, Quälerei, Täuschung, Hypnose, grundsätzlich auch Zwang sowie die Androhung solcher Praktiken. Aus narratologischer Sicht sichert das Folterverbot die Authentizität der Aussage ab. Der Angeklagte tritt mit seinem Geständnis als Autor und Erzähler seiner eigenen Geschichte auf. Er richtet sich im deutschen Strafprozess mit seinem Geständnis primär an den Richter als Adressaten, im anglo-amerikanischen Jury-Verfahren an die Geschworenen, in seltenen Fällen auch an das Publikum oder an die Presse, um die Erzählung über den Prozess zu beeinflussen.

Die Erwartungshaltung an die belastende oder entlastende Einlassung des Angeklagten ist allerdings nur sehr gering, da den Angeklagten keine Wahr-

⁴² Beispiel für Druckausgabe: *Des allerdurchleuchtigsten großmechtigste[n] vnüberwindtlichsten Keyser Karls des fünfften: vnnd des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichts ordnung*, Drucker Ivo Schöffner (Mainz 1533).

heitspflicht trifft.⁴³ Er hat zwar nicht förmlich, aber doch *de facto* das Recht zur Lüge, soweit er dadurch keine Straftat wie eine Falschverdächtigung oder eine Verleumdung anderer Personen begeht.⁴⁴ Das Recht zur Lüge erschüttert aber nicht per se die subjektive Glaubwürdigkeit des Angeklagten und die objektive Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Ein Richter darf die von ihm erkannte Lüge des Angeklagten nur mit Vorsicht als Beweisanzeichen für dessen Schuld heranziehen, „weil auch ein Unschuldiger vor Gericht Zuflucht zur Lüge nehmen kann und ein solches Verhalten nicht ohne weiteres tragfähige Rückschlüsse darauf gestattet, was sich in Wirklichkeit ereignet hat.“⁴⁵ Das bedeutet im Umkehrschluss indessen nicht, dass ein Leugnen des Angeklagten stets entlastend wirkt. Ein Richter muss eine Einlassung bei Zweifeln nicht zwangsläufig seinem Urteil im Sachverhalt zugrunde legen. Denn der Grundsatz *in dubio pro reo* greift als bloße Entscheidungsregel erst, wenn dem Richter trotz seiner freien Beweiswürdigung in der Gesamtwürdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme Zweifel bleiben.⁴⁶ Für die Narratologie liegt die Einlassung des Angeklagten als Erzählung zwar nicht idealtypisch im Zentrum, aber immer noch am Rand der Faktualität bzw. der Praxis des faktualen Erzählens. Auch die Lüge kann Bestandteil einer faktualen Erzählung sein.⁴⁷

4.2 Der Strafverteidiger

Der Strafverteidiger ist der engste Verbündete des Angeklagten. Er steht dem Angeklagten im Prozess mit seiner juristischen Sachkunde bei. Erzählerisch unterstützt er den Angeklagten neuerdings bei größeren Verfahren durch seine Eröffnungserklärung (§ 243 Abs. 5 S. 3, 4 StPO) und traditionell durch seinen Schlussvortrag (§ 258 Abs. 3 StPO). Er nimmt dabei eine doppelte Rolle ein: Teils spricht er für sich selbst als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 Bundesrechtsanwaltsordnung), teils als Beistand des Angeklagten (§ 137 StPO). Darin soll nach der sog. *Organtheorie* kein Gegensatz liegen, da der Verteidiger nicht als Vertreter an die Stelle des Angeklagten tritt, sondern ihn nur bei der Verteidigung unterstützt.⁴⁸ Dieses Verständnis passt jedoch zumindest nicht auf

⁴³ Im Detail Britta Lawaczek, *Das Phänomen des falschen Geständnisses im Strafverfahren* (Hamburg: Kovač, 2010).

⁴⁴ Bundesgerichtshof, Urteil 10.2.2015 – 1 StR 488/14 = *Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen* (BGHSt) 69, 198.

⁴⁵ Bundesgerichtshof, Urteil 5.7.1995 – 2 StR 137/95 = *Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen* (BGHSt) 41, 153 (154).

⁴⁶ Yvonne Ott in *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, hrsg. von Rolf Hannich, 7. Aufl. (München: Beck, 2013), § 261 StPO, Rn. 57.

⁴⁷ Statt aller Matías Martínez und Michael Scheffel, *Einführung in die Erzähltheorie*, 10. Aufl. (München: Beck, 2016), 12.

⁴⁸ Übersicht zur Einordnung bei Roxin und Schünemann, *Strafverfahrensrecht*, § 19 Rn. 3-16, m.w.N.

den vom Angeklagten vertraglich beauftragten und somit privatrechtlich weisungsunterworfenen Wahlverteidiger.

Unabhängig von seiner Statureinordnung unterliegt der Verteidiger bei der Verteidigung des Angeklagten einem Dilemma. Einerseits darf er selbst dann auf Freispruch plädieren, wenn er aufgrund eines ihm gegenüber abgelegten Geständnisses von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist. Andererseits muss er aufpassen, keine Straftat wie Strafvereitelung (§ 258 StGB) zu begehen oder gegen Berufsrecht zu verstoßen. Anders als der Angeklagte hat er kein Recht zur Lüge.⁴⁹ Seine Äußerungen vor Gericht stehen somit in einem großen Spannungsverhältnis zwischen eigenen Pflichten und dem Schutz des Angeklagten. Dieser Zwiespalt lässt sich nur schwerlich auflösen, da das Anwaltsgeheimnis dem Strafverteidiger verbietet, mit einem nur internen Geständnis des Angeklagten vor das Gericht zu treten oder an die Öffentlichkeit zu gehen.

Der Zwiespalt stellt auch die Narratologie vor große Herausforderungen, soweit sie nicht auf einen allwissenden Erzähler zurückgreifen kann, der nicht nur über das komplette Wissen des Verteidigers verfügt, sondern zusätzlich auch die Motive und Zielsetzungen seines prozessualen Handelns aufdeckt. Es muss im Einzelfall für die Bestimmung von Autor und Erzähler ermittelt werden, welche Rolle der Verteidiger einnimmt: die eines selbstständigen Sprechers; als Vertreter des Angeklagten, der eine eigene, aber weisungsabhängige Erklärung abgibt; oder als Bote des Angeklagten, der nur eine fremde Erklärung übermittelt.

4.3 Der Staatsanwalt

Der Staatsanwalt als Gegenspieler des Angeklagten muss im Prozess zwei große Erzählungen liefern: zur Eröffnung des Hauptverfahrens die Anklageschrift (§§ 199 Abs. 2, 200 StPO) und nach dem Schluss der Beweisaufnahme sein Plädoyer (§ 258 Abs. 1 StPO). Wie die Demission des ehemaligen Generalbundesanwalts Harald Range eindrucksvoll lehrt, sind Staatsanwälte nach § 146 GVG weisungsgebunden, d.h. in ihrer Entscheidungsfreiheit durch Weisungen höherrangiger Dienststellen gebunden.⁵⁰ Der Staatsanwalt ist eben kein unabhängiges Mitglied der Justiz, sondern nur ein Befehlsempfänger höherer Instanzen, die vom Leitenden Oberstaatsanwalt über den Generalstaatsanwalt bis hin zum Staatssekretär und zum Justizminister reichen. Obwohl das Weisungsrecht seinerseits seine Grenzen in der Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB) einerseits und der Strafvereitelung (§ 258a StGB) andererseits findet, fallen in Einzelfäl-

⁴⁹ Bundesgerichtshof, Urteil vom 26.11.1998 – 4 StR 207/98, *Neue Zeitschrift für Strafrecht* (1999), 188.

⁵⁰ Christian Trentmann, „Der Fall netzpolitik.org: Lehrstück für den Rechtsstaat“, *Zeitschrift für Rechtspolitik* (2015), 198-201.

len, bei denen Dienstvorgesetzte den Inhalt der Anklageschrift und die weitere Prozessstrategie im Detail vorgeben, Autor (Dienstvorgesetzte) und Erzähler (Staatsanwalt) auseinander. Sind die Weisungen weniger detailliert, wird man von Mitautoren ausgehen dürfen.

4.4 Der Zeuge

Zeugen sind ähnlich wie der Angeklagte für die Beweiswürdigung unter dem Aspekt der subjektiven Glaubwürdigkeit und der objektiven Glaubhaftigkeit ihrer Aussage relevant. Diese Kategorien sind nicht mit unzuverlässigem Erzählen identisch, überschneiden sich aber zu einem gewissen Grad.⁵¹ Zeugen dürfen nur in eng begrenzten Fällen das Zeugnis verweigern und sind ansonsten anders als der Angeklagte zur Wahrheit verpflichtet. Faktualität steht im Zentrum der Zeugenaussagen, auch wenn in der Aussagepsychologie das Phänomen der Konfabulation lehrt, dass eine als wahr intendierte Aussage nicht zwangsläufig objektiv wahr sein muss. Auch generieren Zeugenaussagen – soweit Wortlautprotokolle vorliegen – ein reiches Korpus, da ein Richter den Zeugen keine Suggestivfragen stellen darf, d.h. Zeugen sollen einen zusammenhängenden Sachverhalt erzählen, anstatt nur „Ja“ oder „Nein“ zu antworten.

4.5 Das Opfer

Wenden wir uns nun dem Opfer, technisch gesprochen dem Geschädigten, zu. Das Opfer bzw. dessen Angehörige treten in manchen Verfahren nach §§ 395 ff. StPO als Nebenkläger auf. Dabei werden sie von einem Rechtsanwalt unterstützt. Wie das Adhäsionsverfahren und die Privatklage ist die Nebenklage ein Relikt des längst vergangenen Akkusationsverfahrens. Zugleich ist das Opfer der wichtigste Zeuge. Damit nimmt das Opfer in manchen Prozessen eine Doppelrolle ein: Als Ankläger darf es wie der Staatsanwalt als auktorialer Erzähler auftreten, der im Detail z. B. über Motive und Absichten des Täters erzählt. Als Zeuge ist das Opfer aber auf die Perspektive eines Ich-Erzählers beschränkt.

4.6 Der Richter

Dem Richter kommt im Strafprozess wie in allen anderen Verfahren vor Gericht die Schlüsselrolle zu. Er entscheidet über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 199 StPO) und übernimmt fortan die Verfahrensleitung. Der Richter lei-

⁵¹ Ausführlich Andreas von Arnald und Stefan Martini, „Unreliable Narration in Law Courts“, 357-359 mit den Kategorien „Konsistenz“ und „Kohärenz“.

tet damit auch die Befragung des Angeklagten und der Zeugen. Am Ende schließt der Richter die Hauptverhandlung mit der mündlichen Verkündung des Urteils ab (§ 260 Abs. 1 StPO). Ist das Urteil mit den Gründen nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden, so ist es binnen fünf Wochen zu den Akten zu bringen (§ 275 StPO). Die gesetzliche Begründungspflicht ist umfassend; sie umspannt alle tatsächlichen und rechtlichen Aspekte und insbesondere die Rechtsfolgen. Bei rechtskräftigen Entscheidungen (§ 267 Abs. 4, Abs. 5 S. 2 StPO) darf das Gericht die Begründung abkürzen.

In den Urteilsgründen muss der Richter erstens die persönlichen Verhältnisse und den Verfahrensgang dokumentieren, zweitens den Sachverhalt feststellen, drittens die Beweismwürdigung erläutern, auf deren Basis er den Sachverhalt festgestellt hat, viertens den Sachverhalt rechtlich würdigen, d.h. unter Strafnormen subsumieren, fünftens das Strafmaß ermitteln und sechstens eventuell Nebenentscheidungen begründen.

Aus narratologischer Sicht führt der Richter, wie sich beispielhaft in seiner Beweismwürdigung zeigt, alle Erzählstränge der anderen Erzähler in seiner eigenen Haupterzählung zusammen.⁵² Zur Erzählung zählen nicht nur die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten, der Verfahrensgang und der Sachverhalt, sondern im Einzelfall auch die rechtliche Würdigung des Sachverhalts sowie die Ermittlung des Strafmaßes, da beim sog. *Subsumtionsvorgang* Fakten und Recht, Faktualität und Normativität, eng verzahnt werden.⁵³ Die Beweismwürdigung legt offen, aus welchen der zahlreichen Geschichten der Beweisaufnahme der Richter etwas in seine eigene Geschichte erzählerisch aufnimmt. Sie enthält daher regelmäßig in Relation zum Sachverhalt kleinere alternative Erzählungen. Tatsachen, die der Richter aufgrund der normativen Vorgaben des Verfahrensrechts nicht in sein Urteil aufnimmt, gehen angesichts der lückenhaften Protokollierung im deutschen Strafprozess zumeist dauerhaft verloren.

Der Richter wählt einen narrativen, d.h. distanzierten Modus bei gleichzeitiger Nullfokalisierung.⁵⁴ Die Relevanz subjektiver Tatbestandsmerkmale und Schuldmomente determinieren den Filter für die Gedankenrede, die Erzählung innerer Vorgänge der Figuren. Der Richter wählt für die Präsentation der Gedankenrede einen maximal distanzierten Modus, d.h. einen Bewusstseinsbericht, bei dem er die inneren Vorgänge stets sehr eng mit dem äußeren Handeln der Figuren verzahnt. Die Details müssen hier einer separaten Studie vorbehalten bleiben.

Bislang war nur von *dem* Richter die Rede. Das moderne deutsche Strafprozessrecht hat sich der Geschworenen entledigt, die als eine Art Laienrichter al-

⁵² Andreas von Arnould und Stefan Martini, „Unreliable Narration in Law Courts“, 357; Kati Hannken-Illjes, „Geschichten und Gegengeschichten“, 286f.

⁵³ I.E. ebenso Andreas von Arnould und Stefan Martini, „Unreliable Narration in Law Courts“, 359-361.

⁵⁴ Dazu statt aller Matías Martínez und Michael Scheffel, *Einführung in die Erzähltheorie*, 10. Aufl. (München: Beck, 2016), 68.

lein den Schuldspruch fällen. Deshalb können bei der Erzählung nicht mehr der Richter als Verfahrensleiter und die Geschworenen als Urteilende auseinanderfallen. Bei einem Spruchkörper mit mehreren Richtern, dem Kollegialgericht, vollzieht sich die Entscheidung über die Haupterzählung durch interne Abstimmung. Die Erzählung ist gleichwohl kein Produkt einer echten, kollaborativen Mehrautorschaft, da ein einzelner Referent mit der Abfassung des Urteils betraut wird, dessen Erzählung die übrigen Richter zumeist formal durch Abstimmung billigen. Insofern ist es zutreffend, von *dem* Richter zu sprechen.

Der Richter verfasst im Sachverhalt eine faktuale Erzählung. Wie berühmte Kriminalfälle lehren, kann sie im Einzelfall Elemente enthalten, die auf einen ersten Blick dichterisch wirken und deshalb zu Unrecht als fiktional eingeordnet werden könnten. Beispielhaft sind der „Katzenkönig-“, und der „Sirius-Fall“ des Bundesgerichtshofes.⁵⁵ Im „Katzenkönigfall“ wird erzählt, die Angeklagten und das Opfer hätten „in einem von ‚Mystizismus, Scheinerkenntnis und Irrglauben‘ geprägten ‚neurotischen Beziehungsgeflecht‘“ zusammengelebt. „Später brachten beide [die Angeklagten] ihn [das Opfer] durch schauspielerische Tricks, Vorspiegeln hypnotischer und hellseherischer Fähigkeiten und die Vornahme mystischer Kulthandlungen dazu, an die Existenz des ‚Katzenkönigs‘, der seit Jahrtausenden das Böse verkörpere und die Welt bedrohe, zu glauben; R. [das Opfer] – in seiner Kritikfähigkeit eingeschränkt, aber auch aus Liebe zu Barbara H. darum bemüht, ihr zu glauben – wählte sich schließlich auserkoren, gemeinsam mit den beiden anderen den Kampf gegen den ‚Katzenkönig‘ aufzunehmen. Auf Geheiß mußte er Mutproben bestehen, sich katholisch taufen lassen, Barbara H. ewige Treue schwören; so wurde er von ihr und P. zunächst als Werkzeug für den eigenen Spaß benutzt.“⁵⁶

Nicht weniger bizarr liest sich der Sachverhalt im „Sirius-Fall“: „Gegenstand der Beziehung waren hauptsächlich Diskussionen über Psychologie und Philosophie, die bei Treffen im Abstand von einigen Monaten und bei häufigeren, manchmal mehrere Stunden dauernden Telefongesprächen geführt wurden. Im Laufe der Zeit wurde der Angeklagte zum Lehrer und Berater der Zeugin in allen Lebensfragen. Er war immer für sie da. Sie vertraute und glaubte ihm blindlings. Im Verlaufe ihrer zahlreichen philosophischen Gespräche ließ der Angeklagte die Zeugin wissen, er sei ein Bewohner des Sterns Sirius. Die Sirianer seien eine Rasse, die philosophisch auf einer weit höheren Stufe stehen, als die Menschen. Er sei mit dem Auftrag auf die Erde gesandt worden, dafür zu sorgen, daß einige wertvolle Menschen, darunter die Zeugin, nach dem völligen Zerfall ihrer Körper mit ihrer Seele auf einem anderen Planeten oder dem Sirius weiterleben könnten. Damit sie das Ziel erreiche, bedürfe die Zeugin allerdings einer geistigen und philosophischen Weiterentwicklung. Als der Ange-

⁵⁵ Die Urteile der Tatsacheninstanz an den Landgerichten wurden nicht publiziert.

⁵⁶ Bundesgerichtshof, Urteil 15.9.1988 – 4 StR 352/88 = *Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen* (BGHSt) 35, 347 (347f.).

klagte erkannte, daß ihm die Zeugin vollen Glauben schenkte, beschloss er, sich unter Ausnutzung dieses Vertrauens auf ihre Kosten zu bereichern. [...] Der Angeklagte spiegelte ihr vor, in einem roten Raum am Genfer See stehe für sie ein neuer Körper bereit, in dem sie sich als Künstlerin wiederfinden werde, wenn sie sich von ihrem alten Körper trenne.“⁵⁷

4.7 Die Zuschauer

Die im Gerichtssaal anwesenden Zuschauer schließen die Reihe der prozessualen Akteure ab. Die Zuschauer haben kein Antragsrecht, sie können also den Verlauf des Prozesses nicht direkt beeinflussen, sind also keine formalen Verfahrensbeteiligte. Gleichwohl kommen ihnen wichtige Funktionen zu. Ihre Reaktion im Saal bietet dem Verteidiger, dem Staatsanwalt und dem Richter einen Resonanzraum für die soziale Dimension der Tat. Außerhalb des Gerichtssaals können sie der weiteren Öffentlichkeit ihre unmittelbaren Eindrücke über den Prozess schildern. Die Zuschauer sind zwar keine Zeugen im formalen Sinne des Prozessrechts, aber mit ihren individuellen Erzählungen über den Verfahrensverlauf wichtige Augenzeugen für die Zeitgeschichte.

5. Szenarien

Das Zusammenwirken oder Gegeneinander der Beteiligten im Strafprozess kann sehr unterschiedlich ausfallen und bewegt sich in einer dynamischen Breite von der Vernichtung des Angeklagten bis hin zur Kollusion zwischen dem Angeklagten und seinem Strafrichter. Es soll im Detail auf der Grundlage historischer Prozesse und des gegenwärtigen Strafprozessrechts demonstriert werden, wie unterschiedliche Szenarien im Prozess abweichende Erzählungen generieren.

5.1 Die Vernichtung

Das erste Szenarium reicht von den Hexenprozessen bis zu Stalins Moskauer Schauprozessen (1936–38) und bis zum Prozess des Volksgerichtshofes gegen die Attentäter vom 20. Juli 1944.⁵⁸ Das Urteil steht hier von vornherein fest.

⁵⁷ Bundesgerichtshof, Urteil 5.7.1983 – 1 StR 168/83 = *Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen* (BGHSt) 32, 38 (38f.).

⁵⁸ Dazu statt aller Iris Hille, *Der Teufelspakt in frühneuzeitlichen Verhörprotokollen: Standardisierung und Regionalisierung im Frühneuhochdeutschen* (Studia Linguistica Germanica 100) (Berlin: de Gruyter, 2009); Bengt von zur Mühlen und Andreas von Klewitz, *Die Angeklagten des 20. Juli vor dem Volksgerichtshof* (Berlin: Chronos-Verlag, 2001); Wladislaw

Ziel des Strafprozesses ist nicht die Ermittlung eines Tathergangs durch Beweisaufnahme und die darauf aufbauende Bestrafung von Unrecht, sondern die physische Vernichtung des Angeklagten. Eine einzige Person bestimmt den Ausgang des Verfahrens: Im Hexenprozess ist das der Richter, der als Ankläger und Urteiler in einer Person wirkte. In der Sowjetunion hatte Generalstaatsanwalt Andrei Januarjewitsch Wyschinski das Heft in der Hand. Am Volksgerichtshof beherrschte Präsident Roland Freisler den Gerichtssaal. Die anderen Verfahrensbeteiligten fungierten nur als Marionetten des Bösen. Trotz des Unrechts sollte für die Öffentlichkeit aber der Schein eines rechtmäßigen Strafverfahrens gewahrt werden. Deshalb wurden Belastungszeugen herbeigeschafft, die erfundene Zeugnisse ablegten, der Angeklagte wurde zum vorgefertigten Geständnis erpresst. Nicht immer gelang es, den Schein aufrechtzuerhalten. Die Aufnahmen zum Prozess gegen die Attentäter vom 20. Juli 1944 belegen dies mit Nachdruck.⁵⁹

In der Szenerie der Vernichtung fallen bei den Aussagen vor dem Gericht Autor und Erzähler auseinander. Autor ist im Fall der inquisitorischen Folter der Richter, im Fall des Volksgerichtshofs der Gerichtspräsident, im Fall der Moskauer Schauprozesse der Generalstaatsanwalt. Alle anderen Verfahrensbeteiligten treten nur als Erzähler einer fremden Geschichte auf. Die Frage nach Faktualität oder Fiktionalität ist allerdings differenziert zu beantworten. Bei den Hexenprozessen ist nach heutigem Wissensstand zu unterstellen, dass die Beteiligten bis weit in das 16. Jahrhundert hinein an die reale Existenz von Hexen glaubten, so dass das Geständnis trotz Auseinanderfallens von Autor und Erzähler faktual bleibt.⁶⁰ Den Folteropfern sollte nur das auf die Zunge gelegt werden, was sie ohne Beistand des Teufels (Schweigzauber u.ä.) aussagen würden. Ontologische Irrealität und intendierte Faktizität schließen sich nicht gegenseitig aus. Grundsätzlich ist derselbe Befund für den Prozess am Volksgerichtshof gegen die Hitler-Attentäter anzustellen. Hier wollten die SS-Schergen durch Folter Details der Teilnahme an einer Verschwörung erpressen, die in den Grundzügen der Realität entsprachen. Anders liegt es bei den Moskauer Schauprozessen. Alle Verfahrensbeteiligten wussten, dass die durch die erpressten Geständnisse dokumentierten Verschwörungen gegen Stalin nicht der Realität entsprachen. Die Aussagen vor Gericht tragen hier deshalb ausnahmsweise einen fiktionalen Charakter, der auf den Sachverhalt des Urteils durchschlägt. Gleichwohl bleiben solche fiktionalen Erzählungen stets in eine faktuale Rahmenerzählung eingebettet. Das Urteil im Ganzen bleibt faktual, weil es der Öffentlichkeit die realen Machtverhältnisse demonstrieren soll und weil die ver-

Hedeler und Steffen Dietzsch, *Chronik der Moskauer Schauprozesse 1936, 1937 und 1938: Planung, Inszenierung und Wirkung* (Berlin: Akademie-Verlag, 2003).

⁵⁹ *Geheime Reichssache: Dokumentation mit Originalfilmausschnitten von dem Verfahren gegen die Angeklagten des 20. Juli am Volksgerichtshof*, Regie: Jochen Bauer (1971).

⁶⁰ Ausführlich Iris Hille, *Der Teufelspakt*, 39-51.

hängte Strafe höchst real umgesetzt wird.⁶¹ Bezieht man die Öffentlichkeit bei der Unterscheidung zwischen Faktualität und Fiktionalität ein, könnte man alternativ die Aussagen als noch faktual einstufen. Denn die durch Propaganda indoktrinierte Öffentlichkeit sollte gerade durch Lügen von der Glaubhaftigkeit der Aussagen überzeugt werden.

5.2 Die Verweigerung

Die Konfrontation zwischen Gericht und Angeklagtem verläuft in einem Rechtsstaat anders. Der Angeklagte kann sich auf eine möglichst passive Rolle beschränken. Er muss nur zutreffend und vollständig seine Personalien, seinen Beruf und seine Wohnanschrift angeben. Im Übrigen darf der Angeklagte schweigen (vgl. § 136 Abs. 1 S. 2 StPO). Der Beschuldigte ist daher bereits bei seiner ersten Vernehmung nach § 136 Abs. 1 S. 2 StPO „darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen“. Denn in einem Rechtsstaat muss sich der Angeklagte selbstverständlich niemals selbst belasten. Sein Schweigen darf dem Angeklagten nicht nachteilig ausgelegt werden.⁶² Der Angeklagte wird diese Taktik anwenden, wenn eine Einlassung kontraproduktiv wäre. Er kann darauf spekulieren, dass er mangels ausreichender Beweise freigesprochen wird, er kann aber auch nur darauf hoffen, dass sein wahrer Tatbeitrag nicht bewiesen werden kann, so dass das Schweigen zu einer mildernden Strafe führt. In der Szenerie der Verweigerung fällt der Angeklagte als Autor einer Erzählung vollkommen aus. Richter und Staatsanwalt müssen dann ihre Erzählungen erweitern, um die fehlenden Puzzlestücke zu rekonstruieren.

5.3 Der Guerillakampf

Der Angeklagte kann im Strafprozess aber auch eine offensive Rolle einnehmen, die auf die Delegitimierung des Strafprozesses und damit des Rechtsstaates abzielt. Das Arsenal des Angeklagten reicht hier sehr weit: von ideologisch motivierten Monologen zur Rechtfertigung des eigenen Handelns (statt faktualer Einlassungen zur Tat) über Kettenanträge wegen richterlicher Befangenheit bis hin zu Verbalinjurien und zum tätlichen Angriff gegen die Richterbank. Gleichwohl handelt es sich um keine Auseinandersetzung unter Gleichen, so dass der Begriff *Guerillakampf* für die Machtverhältnisse im Gerichtssaal ange-

⁶¹ I.E. ebenso Andreas von Arnault und Stefan Martini, „Unreliable Narration in Law Courts“, 361 unter dem Stichwort der Lüge.

⁶² Bundesgerichtshof, Beschluss 19.1.2000 – 3 StR 531/99 = *Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen* (BGHSt) 45, 367.

messen erscheint. Denn das Gericht kann auf illegale oder doch zumindest rechtsmissbräuchliche Verhaltensweisen sehr hart reagieren. Es darf den Angeklagten aus der Hauptverhandlung ausschließen bzw. ohne diesen die Hauptverhandlung fortführen, wenn dieser sich ordnungswidrig benimmt (§ 231b StPO) oder sich dieser vorsätzlich und schuldhaft in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt (§ 231a StPO). Der Angeklagte fällt dann wie bei der Verweigerung als Autor bzw. Erzähler aus.

Beispielhaft für einen Kampf im Gerichtssaal ist der Stammheim-Prozess gegen die erste RAF-Generation, welche den Guerillakampf in deutsche Städte tragen wollte.⁶³ Die Angeklagten griffen zu allen nur erdenklichen Mitteln. Sie schreckten dabei nicht vor dem Hungerstreik und der extremsten Form der Selbstschädigung, vor dem Massensuizid, zurück. Die Verteidiger provozierten den vorsitzenden Richter Theodor Prinzing mit Heil-Hitler-Rufen.⁶⁴ Doch nicht nur die Verteidiger, auch das Gericht fiel aus seiner Rolle. Der vorsitzende Richter musste aufgrund des 85. Befangenheitsantrags ersetzt werden, weil er sich während des Verfahrens illegal mit einem Senatspräsidenten am Bundesgerichtshof ausgetauscht hatte, dessen Senat für Beschwerden gegen die während des Verfahrens getroffenen Beschlüsse zuständig war.⁶⁵ Dieser Umstand bringt eine neue Variante der Erzählung ins Spiel: Der Richter arbeitet hier mit einem geheimen Koautor für seine Erzählung zusammen, der im Hierarchieverhältnis über ihm steht.

5.4 Die Unterwerfung

Die Akteure im Strafverfahren müssen nicht zwangsläufig gegeneinander arbeiten. Sie können in verschiedener Weise kooperieren. In der unverbindlichen, nichtförmlichen Variante ermittelt das Gericht zwar im Detail von Amts wegen den Sachverhalt, der Angeklagte legt aber zusätzlich ein Geständnis ab. Erleichtert das Geständnis zumindest die Ausermittlung des Sachverhalts, muss das

⁶³ Dazu statt aller Christopher Tenfelde, *Die Rote Armee Fraktion und die Strafjustiz. Anti-Terror-Gesetze und ihre Umsetzung am Beispiel des Stammheim-Prozesses* (Osnabrück: Jonscher Verlag, 2009).

⁶⁴ Frank Buchmeier, „Terror im Südwesten: Der Richter Kurt Breucker (Interview): „Dr. Prinzing wurde systematisch zermürbt“, *Stuttgarter Zeitung Online* 17. Jul. 2013, eingesehen am 1. März 2019, <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.terror-im-suedwesten-de-r-richter-kurt-breucker-fuer-die-waren-wir-das-schweinesystem-page1.8ceae4de-3af1-4200-b2f4-41ac70fb9778.html>.

⁶⁵ Hanno Kühnert, „Stammheim-Prozeß: Die Intrigen des Richters Albrecht Mayer“, *ZEIT Online* 14. Jan. 1977, eingesehen am 1. März 2019, <https://www.zeit.de/1977/04/die-intrigen-des-richters-albrecht-mayer>; Anonym, „Bundesrichter: Unter Brüdern: Bundesrichter Albrecht Mayer munitionierte „Welt“-Chefredakteur Herbert Kremp – mit vertraulichen Unterlagen aus dem BM-Verfahren“, *SPIEGEL* 10. Jan. 1977, 32f.

Gericht dieses Geständnis strafmildernd berücksichtigen.⁶⁶ Die Kooperation des Angeklagten kann allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Angeklagte und der Richter nicht auf derselben Ebene erzählen, da die zugrundeliegende Machtstruktur ein großes Gefälle vom Richter zum Angeklagten aufweist. Der Angeklagte unterwirft sich dem Richter und richtet seine Erzählung an dessen offen kommunizierten oder antizipierten Vorgaben aus. Damit bleibt der Angeklagte Autor seiner Erzählung, richtet sie aber gezielt auf einen Adressaten aus, um die Wirkung zu erhöhen.

5.5 Der Deal

Die verbindliche förmliche Kooperation zwischen Angeklagtem, Gericht und Staatsanwalt bildet das Plus zur einfachen unverbindlichen Kooperation. Sie ist Rechtslaien als *Deal* besonders aus US-amerikanischen Filmen bekannt: Geständnis gegen Strafrabatt. Die Straferechtigkeit wird zur Verhandlungsmasse eines Vergleichs im Strafprozess. Eine solche qualifizierte Kooperation ist im deutschen Strafprozess nur in engen Grenzen erlaubt. § 257c StPO regelt seit 2009 die sogenannte Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten, d.h. mit dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft. Dabei handelt es sich um eine verbindliche Vereinbarung. Das normative Machtgefälle zwischen Angeklagtem und Richter ist hier deutlich kleiner als bei einer nichtförmlichen Kooperation. Bei sehr komplexen Materien (wie in Wirtschaftsprozessen) kann das Machtgefälle sogar ganz verschwinden. Denn Strafgerichte arbeiten wie alle anderen Gerichte in der modernen Bürokratie mit Fallzahlen, so dass lang andauernde Prozesse nur Sand in das Getriebe der Justiz streuen. Die Verständigung verkürzt die Verfahrensdauer erheblich und schafft für den Angeklagten und den Richter eine *Win-Win-Situation*.

Bei der Verständigung sind freilich normative Grenzen zu beachten, damit die erlaubte Verständigung nicht zur verbotenen Kollusion mutiert. Eine verbindliche Vereinbarung darf nur über die Rechtsfolgen, vor allem über das Strafmaß, getroffen werden. Die Vereinbarung eines punktgenauen Strafmaßes ist unzulässig. Es darf nur ein Strafraum in Aussicht gestellt werden und dieser muss tat- und schuldangemessen sein.

Aus narratologischer Sicht ist bedeutsam, dass die Akteure keine Vereinbarung über den vom Gericht festzustellenden Sachverhalt treffen. Vielmehr belässt es § 257c Abs. 1 StPO ausdrücklich bei der Aufklärungspflicht des Gerichts aus § 244 StPO. De facto hebt aber das Geständnis des Angeklagten im Zuge der Verständigung die weitere Aufklärung aus, da es oft zur alleinigen Quelle der Sachverhaltsfeststellung wird. Nach der normativen Vorgabe soll der Rich-

⁶⁶ Details bei Jörg Kinzig in *Adolf Schönke und Horst Schröder*, Begründer, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. (München: Beck, 2019), § 46 Strafgesetzbuch, Rn. 41b.

ter nach wie vor die Haupterzählung im Urteil anfertigen. In der Rechtspraxis indessen geht diese Funktion auf den Angeklagten über. Der Angeklagte wird zum Autor, der Richter zum bloßen Erzähler einer fremden Geschichte. Damit rückt der Sachverhalt des Urteils an die Grenze zur Fiktionalität. Aus diesem narratologischen Befund lassen sich wiederum Schlüsse für die Strafrechtsgeschichte ziehen. Ein Vergleich der modernen Verständigung mit dem historischen Inquisitionsprozess vermag nur ansatzweise zu überzeugen.⁶⁷ Zwar steht in beiden Verfahrensarten das Geständnis im Mittelpunkt und fallen Autor und Erzähler auseinander. Doch nehmen Richter und Angeklagter bei der Autorschaft höchst unterschiedliche Rollen ein.

5.6 Die Kollusion

Kommen wir zum letzten Szenarium, zur *Kollusion*. Sie reicht weit über die erlaubte Kooperation zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Angeklagtem hinaus. Hier sind die drei Akteure im Geheimen übereingekommen, zu Lasten eines Dritten, nämlich des Staates, zusammenzuarbeiten. Eine solche Kollusion ist bereits deshalb verboten, weil mit ihr die Grenzen einer tat- und schuldangemessenen Strafe unterschritten werden sollen.

In einem solchen Fall arbeitet der Richter die Haupterzählung zusammen mit dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft im Sinne einer Mehrautorschaft aus. Das alles kann auf der offenen Bühne des Gerichtssaals geschehen, ohne dass die Akteure sich darüber ausdrücklich einigen müssten. Eine stillschweigende Übereinkunft ist ausreichend. Die im Urteil generierte Erzählung enthält eine Lüge: Gegenüber Außenstehenden soll der Schein eines rechtmäßigen Verfahrens gewahrt werden, das Binnenwissen der Verfahrensbeteiligten und die Außendarstellung differieren. Der Konsens über den Realitätsbezug wird nicht aufgekündigt, so dass das Urteil insgesamt und die darin enthaltenen Erzählungen noch faktualer Natur sind.

Manchmal wird selbst diese Grenze überschritten, wenn die Kollusion selbst für die naivsten Zeitgenossen offensichtlich ist. Das Urteil im Gesamten überschreitet durch die offene Übereinkunft der Prozessbeteiligten, der sonstigen staatlichen Instanzen und der Öffentlichkeit die Grenze zur Fiktionalität. Anders als beim Szenarium der Vernichtung oder der geheimen Kollusion soll mit dem Urteil kein staatlicher Herrschaftsanspruch aufrechterhalten werden. Vielmehr wollen die Verfahrensbeteiligten gezielt die gesetzlichen Sanktionen für

⁶⁷ So z. B. Gerhard Fezer, „Inquisitionsprozess ohne Ende? Zur Struktur des neuen Verständigungsgesetzes“, *Neue Zeitschrift für Strafrecht* (2010), 177-185; Stefan König, „Das Geständnis im postmodernen, konsensualen Strafprozess“, *Neue Juristische Wochenschrift* (2012), 1915-1919; Stephan Stübinger, „Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 6.11.2007 – 1 StR 370/07“, *Juristen-Zeitung* (2008), 798 (800).

strafwürdiges Unrecht aushebeln und den Rechtsstaat delegitimieren. Die normative Geltung des Urteils im Gesamten ist zu verneinen, weil sich der Richter für alle offensichtlich sanktionslos gegen rechtsstaatliche Normen stellt. Folglich ist ein solches Urteil nicht nur revisibel, sondern nichtig. Faktual bleiben allein die Kollusion und die erzählten Sachverhalte.

Der Hitler-Ludendorff-Prozess nach dem gescheiterten nationalsozialistischen Putsch vom 9. November 1923 ist ein solcher Fall.⁶⁸ Bereits die Eröffnung des Strafprozesses vor dem bayrischen Volksgericht in München stellte einen Akt der Rechtsbeugung dar, da das Republikschutzgesetz des Deutschen Reiches von 1922 den Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik am Reichsgericht in Leipzig als ausschließlich zuständiges Gericht festgelegt hatte. Ebenso denkwürdig verlief der Prozess gegen Hitler, Ludendorff und die anderen Hauptverschwörer des Aufstandes. Der Vorsitzende Richter Georg Neithardt verwandelte den Gerichtssaal in eine Schaubühne für Hitler. Er gestattete Hitler, die Zeugen persönlich ins Kreuzverhör zu nehmen, anstatt diese Aufgabe dem Strafverteidiger zu übertragen, wie es § 239 StPO vorschreibt. Aus den Zeugen, der bayrischen Staatsmacht, wurden selbst Angeklagte. Ebenso fiel Neithardt Hitler nicht ins Wort, als dieser im Schlussplädoyer Friedrich Ebert und Philipp Scheidemann, beides führende Weimarer Sozialdemokraten, des Landes- und Hochverrats bezichtigte. Ebenso viel Verständnis für Hitler zeigte der Staatsanwalt, der in seinem Strafantrag Hitler über den grünen Klee lobte. In der Schlussabrechnung stand für Hitler die Mindeststrafe von fünf Jahren Festungshaft für Hochverrat. Obwohl § 9 Abs. 2 des Republikschutzgesetzes zwingend und ausnahmslos die Ausweisung des Ausländers Hitler forderte, wandte das Gericht diese Sanktion nicht an. Die Argumentation lautete, Hitler habe im deutschen Heer Kriegsdienst geleistet, sei dort ausgezeichnet worden und betrachte sich als Deutscher. So endete der Prozess wie er begonnen hatte: mit einer erneuten Rechtsbeugung. Hitler war mit dem Ausgang des Prozesses so zufrieden, dass er nach der sog. „Machtergreifung“ Neithardt 1933 zum Präsidenten des Oberlandesgerichts München beförderte.

6. Thesen – der Strafprozess als Theaterstück?

Wie der Strafprozess in Geschichte und Gegenwart demonstriert, lässt sich die Rechtsprechung nicht nur innerhalb ihrer hermetischen Normativität, sondern auch als Subsystem der Narratologie analysieren. Gleichwohl weist der Strafprozess für die Narratologie aufgrund seiner spezifischen normativen Ausrichtung Besonderheiten auf. Er ist an bestimmte Verfahrensgrundsätze gebunden. Der Strafprozess soll vergangene Ereignisse nicht umfassend faktual ausermi-

⁶⁸ Ausführlich Otto Gritschneder, *Der Hitler-Prozeß und sein Richter Georg Neithardt: Skandalurteil von 1924 ebnet Hitler den Weg* (München: Beck, 2001).

teln und somit erzählen, sondern ist auf eine normative Frage, die Schuld oder Unschuld des Angeklagten fokussiert. Am Ende des Prozesses führt der Richter in seiner Urteilsbegründung alle Erzählstränge in seiner Haupteerzählung zusammen.

Unter dem Gesichtspunkt der Diachronie lässt sich demonstrieren, dass sich die Frühformen des Strafverfahrens nur sehr beschränkt zur narratologischen Analyse eignen, da teilweise eine Erzählung fehlt. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die übergroße Pluralität der Erzählungen im Strafprozess. Die Erzählungen der Verfahrensbeteiligten unterscheiden sich bereits auf der Ebene einer einzelnen Strafverfahrensordnung sehr stark durch unterschiedliche normative Regieanweisungen, sie sind aber mit Ausnahme des durch Folter erpressten Geständnisses alle faktualer Natur. Auch die Lüge im Prozess bewegt sich innerhalb der Grenzen des Faktualen. Zuletzt haben sich sechs verschiedene, teilweise diachrone Konfigurationen im Strafprozess von der Vernichtung bis zur Kollusion herauskristallisiert. Die Erzählungen der einzelnen Akteure differieren in den Szenarien unter den Gesichtspunkten Autorschaft und Faktualität bzw. Fiktionalität sehr stark. Gleichwohl bleibt es beim Grundsatz, dass das Urteil trotz manchmal fiktionaler Einschlüsse insgesamt faktualer Natur ist. Allein die offene Kollusion aller Akteure führt dazu, dass Leser das Urteil im Ganzen als Fiktion auffassen, so als hätte der Strafprozess niemals stattgefunden.

Kehren wir zum Schluss zum „Theater des Schreckens“ zurück. Der Vergleich des Strafprozesses mit der Aufführung eines Theaterstücks erweist sich im Rückblick nur teilweise als schlüssig. Zwar lassen sich Prozessordnung und Verfahrensleitung mit schriftlichen Regieanweisungen und individueller Regie vergleichen. Auch zeigt die Hauptverhandlung des modernen Strafprozesses in ihrer Performanz Elemente des Spontantheaters auf. Doch bleiben die Erzählungen im Strafprozess grundsätzlich selbst dann auf der faktualen Ebene, wenn es sich um offensichtliche Lügen handelt. Aus Sicht der Erzähltheorie unterscheiden sich demnach Strafprozess und Theaterschauspiel an einem entscheidenden Punkt. Das Theater öffnet für den Zuschauer in vielen Fällen fiktionale Welten, der Gerichtssaal beschränkt den Blick des Zuschauers regelmäßig auf faktuale Erzählungen, die prozessintern auf die Schuldfrage und prozessextern auf die Legitimation des staatlichen Gewaltmonopols abzielen.

Bibliographie

Anonym. „Bundesrichter: Unter Brüdern: Bundesrichter Albrecht Mayer muni-
tionierte „Welt“-Chefredakteur Herbert Kremp – mit vertraulichen Unterla-
gen aus dem BM-Verfahren“. *SPIEGEL* 10. Jan. 1977, 32f.

- von Arnould, Andreas und Stefan Martini. „Unreliable Narration in Law Courts“. In *Unreliable Narration and Trustworthiness: Intermedial and Interdisciplinary Perspectives*, hrsg. von Vera Nünning (Berlin: de Gruyter, 2015), 347-370.
- Baur, Brigitte. *Erzählen vor Gericht: Klara Wendel und der „grosse Gauner- und Kellerhandel“ 1824–1827* (Clio Lucernensis 11) (Zürich: Chronos, 2014).
- Bautier, Robert-Henri, Robert Auty und Norbert Angermann, Hg. *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 8 (München/Zürich: LexMA-Verlag, 1997).
- Blufarb, Ruth. *Geschichten im Recht: Übertragbarkeit von ‚Law as Narrative‘ auf die deutsche Rechtsordnung* (Recht und Literatur 3) (Baden-Baden: Nomos, 2017).
- Beck, Heinrich, Dieter Geuenich und Heiko Steuer, Hg. *Reallexikon der germanischen Altertumskunde*, Bd. 3., 2. Aufl. (Berlin: de Gruyter, 1978).
- Buchmeier, Frank. „Terror im Südwesten: Der Richter Kurt Breucker (Interview): ‚Dr. Prinzing wurde systematisch zermürbt‘“. *Stuttgarter Zeitung Online* 17. Jul. 2013. Eingesehen am 1. März 2019, <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.terror-im-suedwesten-der-richter-kurt-breucker-fuer-die-waren-wir-das-schweinesystem-page1.8ceae4de-3af1-4200-b2f4-41ac70fb9778.html>.
- Burret, Gianna. *Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler: Rezeption des gelehrten Rechts in der städtischen Rechtspraxis* (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 27) (Köln: Böhlau, 2010).
- Carsten, Ernst S. und Erardo Christoforo Rautenberg. *Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart: Ein Beitrag zur Beseitigung ihrer Weisungsabhängigkeit von der Regierung im Strafverfahren*, 3. Aufl. (Baden-Baden: Nomos, 2015).
- Cordes, Albrecht u. a., Hg. *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Aufl., bislang 3 Bde. nebst Einzellieferungen (Berlin: Erich Schmidt, 2008–2019).
- Dannecker, Gerhard. „Narrativität im Recht: Zur Gestaltung der Sachverhalte durch die Gerichte“. In *Verfassungsvoraussetzungen: Gedächtnisschrift für Winfried Brugger*, hrsg. von Michael Anderheiden u. a. (Tübingen: Mohr, 2013).
- Dinzelbacher, Peter. *Das fremde Mittelalter. Gottesurteil und Tierprozess* (Essen: Magnus Verlag 2006).
- van Dülmen, Richard. *Theater des Schreckens: Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit*, 6. unveränderte Aufl. (Beck'sche Reihe 349) (München: Beck, [1985] 2014).
- Erlar, Adalbert, Ekkehard Kaufmann und Dieter Werkmüller, Hg. *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 1. Aufl., 5 Bde. (Berlin: Erich Schmidt, 1964–1998).

- Esders, Stefan. „Der Reinigungseid mit Helfern: Individuelle und kollektive Rechtsvorstellungen in der Wahrnehmung und Darstellung frühmittelalterlicher Konflikte“. In *Rechtsverständnis und Konfliktbewältigung: Gerichtliche und außergerichtliche Strategien im Mittelalter*, hrsg. von Stefan Esders (Köln: Böhlau, 2007), 55-78.
- Fezer, Gerhard. „Inquisitionsprozess ohne Ende? Zur Struktur des neuen Verständigungsgesetzes“. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* (2010), 177-185.
- Finger, Jürgen und Sven Keller, Hg. *Vom Recht zur Geschichte: Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte* (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2009).
- Fludernik, Monika. *Erzähltheorie: Eine Einführung*, 3. Aufl. (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2010).
- Gritschneder, Otto. *Der Hitler-Prozeß und sein Richter Georg Neithardt: Skandalurteil von 1924 ebnet Hitler den Weg* (München: Beck, 2001).
- Hannken-Illjes, Kati. „Geschichten und Gegengeschichten – Erzählen im Strafrecht“. In *Narrativität als Begriff: Analysen und Anwendungsbeispiele zwischen philologischer und anthropologischer Orientierung*, hrsg. von Matthias Aumüller (Berlin: de Gruyter, 2012), 281-297.
- Hedeler, Wladislaw und Szeffen Dietzsch. *Chronik der Moskauer Schauprozesse 1936, 1937 und 1938: Planung, Inszenierung und Wirkung* (Berlin: Akademie-Verlag, 2003).
- Hille, Iris. *Der Teufelspakt in frühneuzeitlichen Verhörprotokollen: Standardisierung und Regionalisierung im Frühneuhochdeutschen* (Studia Linguistica Germanica 100) (Berlin: de Gruyter, 2009).
- Hipp, Dominique. *Täternarrative vor Gericht – Berichte aus Dachau, Mauthausen und Ravensbrück* (Freiburg: Diss., 2018).
- Ittner, Stefan. „Zugangsregelungen zu Archivgut in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder“. *Perspektive Bibliothek* 1.1 (2012), 196-215.
- Kern-Griffin, Lisa. „Narrative, Truth, and Trial“. *The Georgetown Law Journal* 101 (2013), 281-335.
- Kjus, Audun. *Stories at Trial*. Übersetzt von John C. Anthony (Legal Semiotics Monographs 12) (Liverpool: Deborah Charles Publications, 2010).
- König, Stefan. „Das Geständnis im postmodernen, konsensualen Strafprozess“. *Neue Juristische Wochenschrift* (2012), 1915-1919.
- Knauer, Christoph, Hans Kudlich und Hartmut Schneider, Hg. *Münchener Kommentar zur StPO*, 3 Bde. (München: Beck, 2014–2019).
- Kühnert, Hanno. „Stammheim-Prozeß: Die Intrigen des Richters Albrecht Mayer“. *ZEIT Online* 14. Jan. 1977. Eingesehen am 1. März 2019, <https://www.zeit.de/1977/04/die-intrigen-des-richters-albrecht-mayer>.

- Lawaczek, Britta. *Das Phänomen des falschen Geständnisses im Strafverfahren* (Hamburg: Kovač, 2010).
- Lorenz, Pia. „Dokumentation der Hauptverhandlung im Strafprozess ‚Wie kann man das von einem Richter erwarten?‘“. *Legal Tribute Online* 25. Jun. 2018. Eingesehen am 1. März 2019, <https://www.lto.de/recht/justiz/j/strafprozess-hauptverhandlung-dokumentation-wortprotokoll-revision-rechtsmittelinstantz/>.
- Martínez, Matías und Michael Scheffel. *Einführung in die Erzähltheorie*, 10. Aufl. (München: Beck, 2016).
- von zur Mühlen, Bengt und Andreas von Klewitz. *Die Angeklagten des 20. Juli vor dem Volksgerichtshof* (Berlin: Chronos-Verlag, 2001).
- Oestmann, Peter. *Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren* (Wege zur Rechtsgeschichte 1) (Köln: Böhlau, 2015).
- Polley, Rainer. „Die deutschen Archivgesetze: Richterrecht, Kommentierungen, Forschungen. Zum Anspruch des Bürgers auf Vernichtung von Archivgut“. *Archivalische Zeitschrift* 90 (2008), 65-90.
- Putzke, Holm und Jochen Zenthöfer. „Der Anspruch auf Übermittlung von Abschriften strafgerichtlicher Entscheidungen“. *Neue Juristische Wochenschrift* (2015), 1777-1793.
- Ramelsberger, Annette. „Ein Protokoll, das nichts protokolliert, ist keines“. *Süddeutsche Zeitung Online* 20. Jul. 2017. Eingesehen am 1. März 2019, <https://www.sueddeutsche.de/politik/nsu-prozess-ein-protokoll-das-nichts-protokolliert-ist-keines-1.3596042>.
- Ramelsberger, Annette u. a., Hg. *Der NSU-Prozess: Das Protokoll*, 5 Bde. (München: Verlag Antje Kunstmann, 2018).
- Roxin, Claus und Bernd Schünemann. *Strafverfahrensrecht: Ein Studienbuch*, 29. Aufl. (München: Beck, 2017).
- Schmitt, Bertram. „Die Dokumentation der Hauptverhandlung“. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* (2019), 1-10.
- Schmoeckel, Mathias. *Humanität und Staatsraison: Die Abschaffung der Folter in Europa und die Entwicklung des gemeinen Strafprozess- und Beweisrechts seit dem hohen Mittelalter* (Norm und Struktur 14) (Köln: Böhlau, 2000).
- Schönke, Adolf und Horst Schröder, Hg. *Strafgesetzbuch*, 30. Aufl. (München: Beck, 2019).
- Stübinger, Stephan. „Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 6.11.2007 – 1 StR 370/07“. *Juristen-Zeitung* (2008), 798 (800).
- Tenfelde, Christopher. *Die Rote Armee Fraktion und die Strafjustiz: Anti-Terror-Gesetze und ihre Umsetzung am Beispiel des Stammheim-Prozesses* (Osnabrück: Jonscher Verlag, 2009).

- Trentmann, Christian. „Der Fall netzpolitik.org: Lehrstück für den Rechtsstaat“. *Zeitschrift für Rechtspolitik* (2015), 198-201.
- Walker, Reinhard. „Die Publikation von Gerichtsentscheidungen in der Bundesrepublik Deutschland: Entwicklung und Veröffentlichungslage“. *JurPC* 100 (1998), Abs. 1-104.
- Warf, Gunther. „Der Begriff der Akte und ihre Vorlage im Strafverfahren“. *Neue Juristische Wochenschrift* (2015), 3195-3200.
- Weitzel, Jürgen, Hg. *Hohheitliches Strafen in der Spätantike und im frühen Mittelalter* (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas: Symposien und Synthesen 7) (Köln: Böhlau, 2002).
- Wiech, Martina. „Veränderungen im Zugang zu Archivgut im Spiegel der rechtlichen Rahmenbedingungen“. In *Neue Wege ins Archiv – Nutzer, Nutzung, Nutzen: 84. Deutscher Archivtag in Magdeburg*, hrsg. vom Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (Fulda: Selbstverlag des VdA, 2016), 201-210.
- Zagolla, Robert. *Im Namen der Wahrheit: Folter in Deutschland vom Mittelalter bis heute*. (Berlin: be.bra Verlag, 2006).

